

RS Vwgh 1979/5/4 1919/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.1979

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §57 Abs3 ;

1. AVG § 57 heute
2. AVG § 57 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Es ist nicht erforderlich, dass der Betroffene davon Kenntnis hat, ob eine Behörde nach Einlangen einer Vorstellung gem § 57 AVG Ermittlungen eingeleitet hat oder nicht. Es ist nicht erforderlich, dass der Betroffene davon Kenntnis hat, ob eine Behörde nach Einlangen einer Vorstellung gem Paragraph 57, AVG Ermittlungen eingeleitet hat oder nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1979:1976001919.X02

Im RIS seit

18.06.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at